

Grundsätze der Universität Erlangen-Nürnberg für die Vergabe von Leistungsbezügen

Aufgrund § 8 Satz 2 Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayH-LeistBV) vom 14.01.2011 (GVBl 2011, 50) hat die Universitätsleitung der Universität Erlangen-Nürnberg mit Beschluss vom 24. September 2008 und vom 20. Juli 2011 im Benehmen mit dem Senat die folgenden Vergabegrundsätze erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Grundsätze regeln die Vergabe von Leistungsbezügen nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung.
- (2) Sie gelten für Professorinnen und Professoren der Universität Erlangen-Nürnberg, deren Vergütung sich nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes richtet.
- (3) Die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen an hauptamtliche Mitglieder der Universitätsleitung, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet werden, ist nicht Gegenstand der Regelung.
- (4) Das Verfahren der Bewertung besonderer Leistungen im Rahmen der Vergabe besonderer Leistungsbezüge wird in einer gesonderten Satzung der Friedrich-Alexander-Universität geregelt.

§ 2

Arten und Verteilung der Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge werden vergeben als
 - Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge,
 - Besondere Leistungsbezüge,
 - Funktions-Leistungsbezüge.
- (2) Mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Zur Gewinnung einer Person, die einen Ruf an die Universität erhalten hat, können Berufungs-Leistungsbezüge vergeben werden.
- (2) ¹Bei der Vergabe von Berufungs-Leistungsbezügen sind insbesondere zu berücksichtigen
 - die individuelle Qualifikation,
 - etwaige Evaluierungsergebnisse,
 - die Bewerberlage für die ausgeschriebene Professur,
 - die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach.²Die Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge wird nach Maßgabe dieser Kriterien unter Berücksichtigung der bisherigen Bezüge der berufenen Person individuell vereinbart.

- (3) ¹Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn ein Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorgelegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird. ²Bei der Bemessung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel berücksichtigt werden.
- (4) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als unbefristete monatliche Zahlung vergeben. ²Sie können auch befristet unter Abschluss einer Zielvereinbarung vergeben werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die befristete Weitergewährung oder für die unbefristete Gewährung ist. ³Bei unbefristeter Vergabe kann festgelegt werden, dass die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind zurückzuzahlen, wenn die Professorin oder der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge an eine andere Hochschule wechselt.

§ 4

Kriterien für besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge können vergeben werden für besondere Leistungen
- in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung,
 - die über die Dienstpflichten eines Professors erheblich hinausreichen und
 - die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht worden sind.
- (2) ¹Die Fakultäten legen die Kriterien für besondere Leistungen entsprechend dem jeweiligen Aufgabenprofil näher fest. ²Dabei soll auf eine angemessene Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien geachtet werden.
- (3) Die besonderen Leistungen sind auf der Grundlage der in der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) nicht abschließend genannten Kriterien festzustellen.
- (4) Besondere Leistungen in Forschung und Lehre sind grundsätzlich als gleichwertig zu bewerten.

§ 5

Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel als laufende monatliche Zahlung in vier Stufen vergeben:

Stufe 1:

Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen und das Profil des Faches mit prägen.

Stufe 2:

Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten maßgeblich hinausgehen und das Profil des Faches und der Fakultät in besonderer Weise mit prägen.

Stufe 3:

Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution maßgeblich mit prägen.

Stufe 4:

Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution auf internationaler Ebene entscheidend mit prägen.

- (2) ¹Die Anzahl der jährlichen Vergaberunden ist in einer gesonderten Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg geregelt, die Höhe der Stufen wird von der Hochschulleitung einmal jährlich festgelegt und bekannt gegeben. ²Eine Entscheidung über die Vergabe ergeht aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors unter Beifügung eines Selbstberichts. ³Das Verfahren der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen wird für die Gruppen der W 2- und W 3-Professoren getrennt durchgeführt. ⁴Bei der Leistungsbewertung ist die Ausstattung der jeweiligen Professur mit zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die erstmalige Vergabe einer Leistungsstufe erfolgt befristet für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren. ²Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können besondere Leistungsbezüge der gleichen oder einer anderen Stufe erneut befristet vergeben werden. ³Frühestens bei der dritten Vergabe können besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. ⁴Die unbefristete Vergabe kann davon abhängig gemacht werden, dass vorher abgeschlossene Zielvereinbarungen erfüllt worden sind.
- (4) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge können bei einem erheblichen Leistungsabfall mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (5) ¹In besonderen Fällen können besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe des Betrags muss in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Leistung und der Höhe der als laufende Zahlung vergebenen Beträge stehen.
- (6) ¹Bei der Bewertung der Leistungen und Bemessung besonderer Leistungsbezüge darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung nicht zu einer Benachteiligung führen. ²Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Professorentätigkeit aus familiären Gründen oder aufgrund anerkannter Behinderungen ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W, die als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Dekanin bzw. Dekan, Studiendekanin bzw. Studiendekan, Prodekanin bzw. Prodekan, Departmentsprecherin bzw. Department Sprecher oder als Frauenbeauftragte der Universität Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung übernehmen, können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) Für folgende weitere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden:
 - Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats
 - Sprecherin bzw. Sprecher eines Clusters/Exzellenzinitiative
 - Sprecherin bzw. Sprecher einer Graduiertenschule/Exzellenzinitiative
 - Sprecherin bzw. Sprecher eines Sonderforschungsbereichs

- Sprecherin bzw. Sprecher eines DFG-Graduiertenkollegs (nicht Sprecherin bzw. Sprecher von Integrierten Graduiertenkollegien)
 - Sprecherin bzw. Sprecher einer DFG-Forschergruppe.
- (3) Die Beträge der Funktions-Leistungsbezüge werden durch die Universitätsleitung festgelegt.
- (4) ¹Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. ²Bei länger dauernder Verhinderung an der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe kann eine Einstellung der Funktions-Leistungsbezüge erfolgen.
- (5) Soweit eine Person mehrere Funktionen ausübt, erhält sie die jeweiligen Funktions-Leistungsbezüge kumulativ.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 24. September 2008. ²Geändert durch Beschluss der Universitätsleitung vom 20. Juli 2011.